

**11972/AB**  
vom 21.11.2022 zu 12262/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.715.548

Wien, am 15. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl hat am 21. September 2022 unter der Nr. **12262/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Waffenverkäufe der albanischen Mafia im Darknet und der Bedrohung durch kriminelle Organisationen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Gibt es in Österreich ein kriminelles albanisches Netzwerk?*
- *Wenn ja, wie viele Mitglieder umfasst dieses Netzwerk, mit welchen kriminellen Aktivitäten sind diese in Verbindung gebracht worden und wo liegt Ihr Hauptoperationsgebiet?*
- *Wenn nein, wie wird auch in Zukunft sichergestellt, dass künftig solche Organisationen nicht in Österreich operieren und Fuß fassen?*

Kriminelle Netzwerke werden in Österreich von den dafür zuständigen Sicherheitsbehörden intensiv beobachtet und es wird gegebenenfalls entschlossen eingegriffen. Auf konkrete Ermittlungsmaßnahmen kann aus kriminaltaktischen Gründen nicht eingegangen werden, da alleine durch das Bekanntwerden, ob in einem bestimmten Bereich

Ermittlungen geführt werden, allfällige Ermittlungen in diesem Zusammenhang konterkariert würden.

**Zu den Fragen 4, 5 und 8:**

- *Kann der Minister ausschließen, dass diese Waffengeschäfte auf österreichischem Staatsgebiet geschehen?*
- *Wenn ja, wie will man diese auch künftig verhindern?*
- *Wie werden diese überwacht bzw. was wird unternommen, um diese zu zerschlagen?*

Bis dato konnte kein relevanter Waffenhandel durch albanische kriminelle Organisationen festgestellt werden. Bei entsprechender Verdachtslage werden die Sicherheitsbehörden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021, zusätzlich nach dem Staatsschutz und Nachrichtendienst-Gesetz tätig.

**Zur Frage 6:**

- *Wie will man den Handel von illegalen Geschäften im Darknet unterbinden und wie wird dieser überwacht?*

Generell wird angemerkt, dass die österreichische Sicherheitsexekutive neue Tatbegehungsförmen auch im Darknet nach rechtlicher und technischer Möglichkeit sowie im internationalen Austausch laufend evaluiert. Eine anlassunabhängige Überwachung ist rechtlich unzulässig. Die Anonymisierung der Identität von Nutzern des Darknets macht jedenfalls eine enge internationale Zusammenarbeit notwendig, wobei bei Bekanntwerden eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes mit Österreichbezug selbstverständlich die entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen gesetzt werden.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele terroristische/kriminelle Organisationen oder Zellen gibt es in Österreich?*

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- *Wie viel finanzielle Mittel werden für die oben gestellten Fragen verwendet bzw. zur Verfügung gestellt?*
- *Welches Gefährdungspotential geht für die Bevölkerung, für die Politiker und für die österreichische Infrastruktur von diesen terroristische/kriminelle Organisationen aus?*

Da die öffentliche Bekanntgabe der sensiblen Informationen, die der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwerkriminalität dienen, wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würden, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen. Es darf in diesem Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden.

Gerhard Karner



